

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) hat der Gemeinderat folgende Satzung am 11. März 2020, geändert am 22.07.2020 beschlossen:

§ 1 a

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Geislingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen ist in den jeweiligen Aufnahmeheften der Träger geregelt.
2. Für die Betreuung erhebt die Stadt Geislingen Gebühren als Benutzungsgebühr und Verpflegungskosten nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder für die Kindergeld bezogen wird, das Haushaltseinkommen, die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Ausbleiben des Kindergeldes, Adressänderungen) sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben (01.09. – 31.08.). Die Gebühr wird erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr gem. §§ 4 ff dieser Satzung und
 - b) je nach Betreuungsangebot zusätzlich als Verpflegungskosten nach § 8 dieser Satzung.
4. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben

 - a) gewünschte Betreuungseinrichtung
 - b) gewünschter Aufnahmemonat
 - c) Angaben zum angemeldeten Kind
 - d) Angaben zu Geschwistern, für die Kindergeld bezahlt wird und/oder ein Freibetrag vom Finanzamt anerkannt wird.
 - e) Angaben zu den Eltern

5. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorausgeht.
6. Die Abmeldung hat gegenüber der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.
7. Die Kindergartenverwaltung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er wird unter Wahrung einer Frist von vier Wochen angedroht.

§ 1 b

Begriffsbestimmungen

Geislinger Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 II-VI KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
2. Waldkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25 Stunden pro Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
3. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt 6 Stunden für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
4. Ganztagsbetreuung: Tagheime mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre.

§ 2

Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
3. Kommt der Gebührenschildner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Betreuungseinrichtung widerrufen werden.

4. Bezieht ein Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB XIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und werden die Gebühren deshalb vom Landkreis Göppingen übernommen, so wird bei allen Betreuungsformen die Grundgebühr Stufe II (mittleres Einkommen) mit 1 Kind in der Familie – je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit – erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines Monats fällig.
2. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Aufnahmeheft geregelt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zusage verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt.
4. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt.
5. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Betreuungseinrichtung besucht.

Die Gebühren richten sich:

- nach der Betreuungsdauer in der Einrichtung,
- und der Art der Einrichtung,
- der Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird
- und dem Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner.

Die Stadt gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der Gebühren für Kindertagesstätten. Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und der Familiengröße. Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Für Familien die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Geislingen haben, werden die Entgelt-höchstsätze unter Berücksichtigung der Kinderzahl erhoben.

2. Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag maximal für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie muss jährlich vor Beginn des Betreuungsjahres neu beantragt werden. Sollte bis 31. Juli des lfd. Jahres kein Antrag für das künftige Betreuungsjahr (1. September) gestellt worden sein, ist eine Änderung der Gebühreneinstufung frühestens wieder ab 1. Oktober des Jahres möglich.

Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelthöchstsätze (Stufe III) erhoben. Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, sofern diese bis spätestens 15. eines Monats bei der Kindergartenverwaltung vorliegt.

3. Die Gebühren richten sich nach dem Jahresbruttoeinkommen.

Es ist maßgeblich für die Einteilung in eine der drei Einkommensstufen. Die Einkommensabgrenzung zwischen Einkommensstufe I und II orientiert sich an einem Gehalt eines alleinverdienenden, ungelernten Arbeiters (Entgeltstufe E 3 Stufe 6 TVöD), die Einkommensabgrenzung der Einkommensstufe II und III ist die Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung zuzüglich eines Minijobs.

Das maßgebende Jahresbruttoeinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Einkommen ist,

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- Basiselterngeld/Elterngeldplus ab einem Betrag von 300,00 Euro/150,00 Euro
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld.

Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßi-

gung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

4. Dem Jahresbruttoeinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbstständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird vom Jahresbruttoeinkommen ein Betrag von 8.354 Euro abgesetzt.
5. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
6. Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahresbruttoeinkommens des laufenden Jahres, eine höhere Ermäßigung möglich ist.
Bei Verlust der Arbeitsstelle ist ein entsprechender Nachweis (Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Bestätigung über die Abmeldung bei der Knappschaft) vorzulegen.

Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Diese kann frühestens ab dem Folgemonat gewährt werden, sofern die Mitteilung an die Kindergartenverwaltung bis spätestens 15. eines Monats erfolgt ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zu Beginn des Kindergartenjahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. (Änderungen hat der Gebührenschuldner rechtzeitig mitzuteilen, siehe Ziffer 9).

7. Der Gebührenschuldner hat jeweils zu Beginn des Besuches des betreffenden Kindes im Kindergarten und vor Beginn des Kindergartenjahres eine Erklärung darüber abzugeben, welche Einkommensgrenze für ihn maßgebend ist. Wird keine Erklärung abgegeben, wird der Höchstsatz berechnet. Aufgrund der Erklärung wird der schriftliche Gebührenbescheid erhoben.

Das jährliche Bruttoeinkommen ist bei der erstmaligen Beantragung der Familienermäßigung vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Kindergartenverwaltung in geeigneter Form (Vorlage des neuesten Einkommenssteuerbescheides oder Gehaltsabrechnung vom Dezember des vergangenen Jahres) nachzuweisen. In den Folgejahren ist die Festlegung, welche Einkommensgrenze zutrifft, vom Antragsteller selbst vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen. Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für die gewährte Ermäßigung sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8. Andere Einkünfte im Sinne von Nr. 3 sind zusätzlich anzugeben.
9. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.

10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Die Gebührenpflicht entfällt auch nicht anteilig für diejenigen Schließtage, an denen im Falle der Schließung in Folge eines Streiks oder aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Not-Platz nicht in Anspruch genommen wird und dies an mehr als zwei Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist.

Allerdings werden die an diesen Streiktagen eingenommenen Gebühren nach Beendigung des Streiks den jeweiligen Einrichtungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Auch während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlung) entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 5

Gebührensätze für Regelgruppen, Waldkindergarten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

Regelkindergarten/ Waldkindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 36.120 €	Jahreseinkommen über – bis 36.120 € - 67.950 €	Jahreseinkommen über 67.950 €
1	89 €	119 €	149 €
2	69 €	92 €	115 €
3	46 €	61 €	88 €
ab 4	15 €	20 €	49 €

Verlängerte Öffnungszeiten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 36.120 €	Jahreseinkommen über – bis 36.120 € - 67.950 €	Jahreseinkommen über 67.950 €
1	104 €	149 €	194 €
2	81 €	115 €	150 €
3	53 €	76 €	105 €
ab 4	18 €	25 €	55 €

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 36.120 €	Jahreseinkommen über – bis 36.120 € - 67.950 €	Jahreseinkommen über 67.950 €
1	104 €	179 €	269 €
2	81 €	138 €	207 €
3	53 €	92 €	138 €
ab 4	18 €	30 €	64 €

Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuung (jeweils 1/2 Stunde) wird pro Zusatzbetreuung 12,5 % Zuschlag pro Monat erhoben.

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

§ 6**Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden**

Einkommensgrenze Stufe I bis 36.120 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	159	149	32
2 Kinder	125	115	25
3 Kinder	87	77	17
ab 4. Kind	35	25	7

Einkommensgrenze Stufe II 36.120 € bis 67.950€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	318	298	64
2 Kinder	250	230	50
3 Kinder	173	153	35
ab 4. Kind	70	50	14

Einkommensgrenze Stufe III über 67.950 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	477	447	95
2 Kinder	375	345	75
3 Kinder	263	230	53
ab 4. Kind	147	87	29

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§ 7**Gebührensätze für die Kinderkrippe**

Einkommensgrenze Stufe I bis 36.120 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	196	186	176	39
2 Kinder	151	141	131	30
3 Kinder	109	99	89	22
ab 4. Kind	55	45	35	11

Einkommensgrenze Stufe II 36.120 € bis 67.950 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	392	372	352	78
2 Kinder	301	281	261	60
3 Kinder	217	197	177	43
ab 4. Kind	110	90	70	22

Einkommensgrenze Stufe III über 67.950 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	588	558	528	118
2 Kinder	452	422	392	90
3 Kinder	353	296	266	71
ab 4. Kind	231	171	111	46

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§ 8

Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Tagheimkinder monatlich 60 Euro.
Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt monatlich 50 Euro.
Eine Erstattung erfolgt nur, wenn das Kind die Einrichtung länger als eine Woche nicht besuchen kann.
Der Verpflegungssatz wird auf 11 Monate erhoben.
Für den Eingewöhnungsmonat wird kein Verpflegungssatz zur Zahlung fällig, soweit für diesen Eingewöhnungsmonat ein Verpflegungssatz erhoben wurde, wird der Betrag rückerstattet.

§ 9

Öffnungszeiten, Schließzeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis und den Regelungen der einzelnen Einrichtungen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt wird. Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von 5 Euro berechnen.
3. Die Ferienschließzeiten und alle weiteren Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres individuell von der jeweiligen Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Einrichtung festgelegt. Die Einrichtungen haben im Kindergartenjahr wenigstens 26 und höchstens 30 volle Schließtage. In der Regel schließen die Einrichtungen in den Sommerferien drei Wochen und in den Weihnachtsferien zwei Wochen.
4. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 10

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -